



Inhaltsverzeichnis

Seite

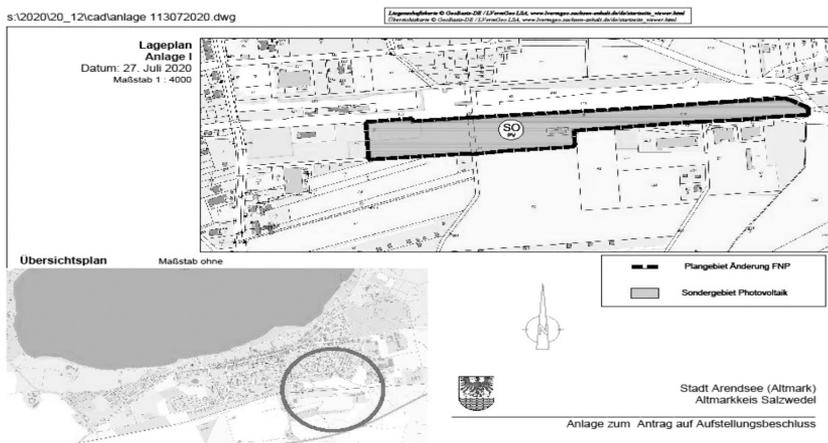
1. Stadt Arendsee (Altmark)	
Öffentliche Bekanntmachung - 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“	73
Öffentliche Bekanntmachung - Flächennutzungsplan „Solarpark Osterburger Straße“	73
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2018	74
2. Stadt Kalbe (Milde)	
Haushaltssatzung 2020 der Stadt Kalbe (Milde)	74
3. Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	
Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	74
Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit 19 Abs. 5 EigBG	75
3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	75
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019	76
5. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt	
Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben	76

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“. Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 11.08.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Osterburger Straße“ aufzustellen sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist das Plankonzept vom 27.07.2020, siehe hierzu Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Osterburger Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Flächennutzungsplan „Solarpark Osterburger Straße“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ findet in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Raum 5

dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19-Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Zusätzlich kann der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://vermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Jeder Bürger hat somit die Möglichkeit, sich während der Auslegung über die beabsichtigte Planung zu informieren.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1. S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Arendsee (Altmark), 10.09.2020

-Siegel-

gez. Klebe
Bürgermeister

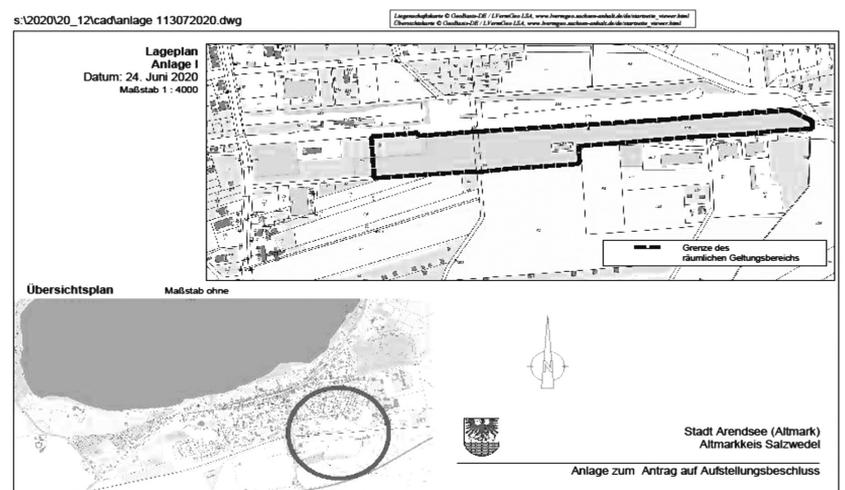
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ in Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 11.08.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist das Plankonzept vom 24.06.2020, siehe hierzu Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dadurch kann durch entsprechendes Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung im Stadtgebiet deutlich erhöht werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ findet in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom **12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020** im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Raum 5

dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19-Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Zusätzlich kann der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Jeder Bürger hat somit die Möglichkeit, sich während der Auslegung über die beabsichtigte Planung zu informieren.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Arendsee (Altmark), 10.09.2020

-Siegel-

gez. Klebe
Bürgermeister

„
Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2018

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und der Betriebsleiterin des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2018 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust beträgt insgesamt 42.424,58 EUR.

Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark vermittelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee (Altmark) angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 20.08.2020

gez. Klebe
Bürgermeister

„
Stadt Kalbe (Milde)

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Kalbe (Milde) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 18.06.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kalbe (Milde) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.031.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.027.700 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.886.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.536.600 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.023.400 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.722.900 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 388.000 Euro |
- festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird mit 0 Euro festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredits wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| Gewerbsteuer auf | 340 v. H. |

Kalbe (Milde), den 09.07.2020

gez. Karsten Ruth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 102 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom

28.09.202 bis zum 09.10.2020

zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

Kalbe (Milde), den 04.09.2020

gez. Ruth
Bürgermeister

Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ hat mit Sitzung am 16.07.2020 die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ zum 01.01.2019 beschlossen.

Alle Positionen der Bilanz betragen zum 1.1.2019 null Euro.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal unter Einbeziehung der Buchführung des Zweckverbandes zum 25.06.2020 geprüft. Es wurde folgender Prüfungsvermerk erteilt:

„Die Eröffnungsbilanz des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes mit Stichtag vom 01.01.2019 weist aktiv- und passivseitig keine Bestände aus. Die Bilanzsumme ist Null. Die Bilanzgliederung entspricht den für den Zweckverband maßgeblichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Prüfungshandlungen beim Zweckverband haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er zum 01.01.2019 über Vermögen verfügt hätte oder mit Schulden belastet ist. Der Eröffnungsbilanz begegnen keine Einwände der Prüfer.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 16 GKG-LSA i.V.m. §§ 114 (Abs. 1) und § 120 Abs. 2 KVG LSA in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Anhang liegt vom 24.09.2020 bis zum 01.10.2020 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde während der Dienstzeit aus.

Tangermünde, den 14.08.2020



Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Zweckverband „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit 19 Abs. 5 EigBG

Die Verbandsversammlung des „Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbands“ hat in ihrer Sitzung am 16.07.2020 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie dem Prüfbericht zum Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt Stendal festgestellt sowie die Entlastung der Geschäftsführerin beschlossen.

Das Jahresergebnis in Höhe von 71.112,20 € wird der allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 unter Einbeziehung von Gewinn- und Verlust-Rechnung, Jahresbilanz und Anhang sowie der Buchführung des Zweckverbandes „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ geprüft. Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss des Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zum 31.12.2019 vermittelt aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit dem Jahresergebnis i.H.v. 71.112,20 €, dem Bestand an Finanzmitteln i.H.v. 145.052,51 € und der Bilanzsumme i.H.v. 162.110,80 € ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Verbandes. Bei den Aufwendungen und Erträgen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt. Der Anhang enthält Erläuterungen zum Jahresabschluss, insbesondere die vom Verband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Bestandsbedeutsame Risiken und bisher unerkannte Chancen für den Verband haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.

Bekanntmachung

Nach §120 Abs. 2 KVG LSA werden die vorstehenden Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfbericht liegt vom 24.09.2020 bis zum 01.10.2020 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde während der Dienstzeit aus.

Tangermünde, den 14.08.2020



Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Zweckverband „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.07.2020 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 7 ändert sich wie folgt:

„§ 7 – Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer oder dem Hauptausschuss bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a. die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Altmark“ (ILEK),

- b. die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
- c. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
- d. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
- e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- f. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
- g. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab dem Betrag von über 25.000,00 €,
- h. die Festsetzung der Verbandsumlage,
- i. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von über 25.000 €,
- j. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
- k. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 25.000 €,
- l. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 50.000,00 € überschreiten,
- m. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- n. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter bei einem Vermögenswert von über 10.000,00 €,
- o. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von außergerichtlich Vergleichen, soweit die Wertgrenze von über 25.000,00 € überschritten wird,
- p. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 150.000,00 € übersteigen,
- q. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von über 25.000,00 €,
- r. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- s. die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
- t. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- u. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern,
- v. die Auflösung des Zweckverbandes,
- w. die Mitgliedschaft in Vereinen,
- x. Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.

3. Für Beschlussfassungen zu den Punkten t, u, v und w wird eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.“

2. § 8 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag, der darauffolgende Zustellungstag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. § 9 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

1. Die Verbandsversammlung kann nur beschließen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird sowie wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

4. § 12 Satz 5 ändert sich wie folgt:

„Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie den Wert von 50.000,00 € nicht überschreiten,
5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen im Rahmen des Stellenplanes,
6. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,00 €,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 5.000,00 €.
8. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 5.000 € nicht überschreiten,
9. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie mit dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten oder Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder Verträge aufgrund von Geschäften der laufenden Verwaltung,

10. In dringenden Angelegenheiten (näher regeln?), deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.“

5. Es wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Hauptausschuss

1. Die Versammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden der Versammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden,
 - c. fünf von der Versammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
 - d. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 5 (1) vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Versammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.
5. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
6. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - a. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - b. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - c. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - d. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte bei einem Betrag von über 50.000,00 € bis 150.000,00 €,
 - e. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - f. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - g. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, bei einem Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 50.000,00 €.
 - h. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Versammlung und ihren Stellvertretern, dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers bei einem Vermögenswert von über 1.500,00 € bis 10.000,00 €, sowie Verträge des Zweckverbandes mit dem Verbandsgeschäftsführer bis 10.000,00 €.
7. Der Vorsitzende der Versammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringender Angelegenheit kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
8. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
9. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
10. Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
11. Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

6. Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

7. In § 17, neu § 18 (Bekanntmachungen), Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingeschoben:

„Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.“

8. Die nachfolgenden Sätze des § 17, neu § 18, Absatz 1 verschieben sich entsprechend.

9. § 17, neu § 18, Absatz 3 entfällt.

10. § 17, neu § 18, Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 17.07.2020

Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 24.06.2020 dem Beschluss 01/2020 über den Jahresabschluss 2019, dem Beschluss 02/2020 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2020 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2019 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2019 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 82. Sitzung am 24.06.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2020 – Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2020 – Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.
BSV 03/2020 – Das Jahresdefizit in Höhe von 14.897,62 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wird durch die Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 23.09.2020 bis zum 30.09.2020 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 01.09.2020

Patrick Puhlmann
Vorsitzender



Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben

Der Gemeindefriedhofrat des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben hat am 25.08.20 für den kirchlichen **Friedhof Jeggeleben** Ergänzungen zur Friedhofssatzung und zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

1. Der § 10 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird um
c) Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Jeggeleben ergänzt.
2. Es wird der § 12a Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Jeggeleben eingefügt.
§ 12a Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Jeggeleben
(1) Die Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nur für Urnenbeisetzungen vorgesehen.
Die Grabstätten werden der Reihe nach durch den Friedhofsträger zugewiesen und Nutzungsrechte an ihnen für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben.
(2) Je Grabstätte ist nur eine Beisetzung möglich.
(3) Der Nutzungsberechtigte ist zum Anbringen einer Namensplatte an die Stele innerhalb eines Jahres verpflichtet.
Die Namensplatte muss die Maße 15x15 cm haben, muss einheitliches Material, Farbe und Schrift haben und muss folgende Inschrift haben:
Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum.
Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
(4) Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter usw. dürfen nicht abgelegt oder abgestellt werden, auch Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.

(5) Bei Beisetzungen niedergelegter Blumen- und Grabschmuck ist innerhalb von vier Wochen zu entfernen.

3. § 6 der Friedhofsgebührenordnung wird um 4. Grabstätte auf der Urngemeinschaftsgrabanlage in Jeggeleben ergänzt.

4. Grabstätte auf der Urngemeinschaftsgrabanlage in Jeggeleben 600,00 €

Jeggeleben, den 25.08.20

gez. Henke gez. Ehlers gez. Nachtigall
Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Jeggeleben

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Jeggeleben am 25.08.2020 beschlossenen Ergänzungen zur Friedhofssatzung und zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Jeggeleben wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.09.2020 unter dem Aktenzeichen RT 73-01 den vorstehend genannten Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannten Ergänzungen wurden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 07.09.2020

gez. Dähnrich
Amtsleiterin
Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61